



Newsletter 1, Februar 2021

Handelsregister

Hinweise zur Einreichung von Jahresrechnungen / Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) / Verlängerung der Gültigkeit des COVID-19-VJBG / Öffentliche Beurkundungen beim Amt für Justiz

Stiftungsaufsichtsbehörde

Merkblatt betreffend Verfahren zur Eintragung von aufsichtspflichtigen Stiftungen im Handelsregister und zur Unterstellung unter die Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde / Merkblatt betreffend Befreiung von der Revisionsstellenpflicht aufsichtspflichtiger gemeinnütziger Stiftungen

1. Handelsregister

Hinweise zur Einreichung von Jahresrechnungen

Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Europäische Aktiengesellschaften sowie bestimmte Kollektiv- und Kommanditgesellschaften müssen die ordnungsgemäss gebilligte Jahresrechnung und, sofern nicht auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet wurde, den Prüfungsbericht spätestens vor Ablauf des zwölften Monats nach dem Bilanzstichtag beim Amt für Justiz einreichen. Bei inländischen Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit Sitz im Ausland, die einer der oben genannten Rechtsformen vergleichbar sind, muss der nach dem für sie massgeblichen Recht erstellte, geprüfte und offengelegte Geschäfts- und konsolidierte Geschäftsbericht und der Prüfbericht ebenfalls innert der genannten Frist eingereicht werden (Details dazu im Merkblatt zur Rechnungslegung (Art. 1045 ff. PGR), Buchführung (Art. 1045 Abs. 3 PGR) und Offenlegung der Jahresrechnung (Art. 1122 ff. PGR), welches unter folgendem Link abrufbar ist: <https://www.llv.li/files/onlineschalter/Dokument-88.pdf>).

Es wird ersucht, sämtliche Jahresrechnungen für Geschäftsjahre, welche nach dem 1. Januar 2019 beginnen, gemeinsam mit dem auf der Webseite des Amtes für Justiz unter <https://www.llv.li/inhalt/11574/amtsstellen/eintragungen> zur Verfügung gestellten Musterantrag einzureichen.

Die Jahresrechnung und sofern erforderlich die konsolidierte Jahresrechnung, der Jahresbericht und der konsolidierte Jahresbericht müssen bei Personengesellschaften von sämtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern und bei juristischen Personen und

Treuunternehmen von den mit der Verwaltung betrauten Personen unterzeichnet werden, wobei die Unterschriften im Original angebracht sein müssen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass ausschliesslich die Jahresrechnungen einzureichen sind, nicht hingegen allfällige Liquidationsbilanzen, Zwischenbilanzen oder Ähnliches.

Erfolgt die Einreichung der Jahresrechnung nicht fristgerecht oder sind die einzureichenden Unterlagen nicht vollzählig, nicht von den genannten Personen unterzeichnet oder weisen sie bestimmte sonstige Mängel auf, erfolgt durch das Amt für Justiz eine Aufforderung zur Einreichung der Jahresrechnung oder sofern sie bereits eingereicht wurde, jedoch Mängel aufweist, zur Verbesserung der bereits eingereichten Jahresrechnung unter Fristansetzung.

Wird die Jahresrechnung trotz Aufforderung nicht innert der gesetzten Frist eingereicht bzw. verbessert, verhängt das Amt für Justiz eine Ordnungsbusse. Die Ordnungsbusse wird auch fortgesetzt verhängt, wenn der Verpflichtung zur Einreichung bzw. Verbesserung der Jahresrechnung weiterhin nicht nachgekommen wird.

Wird eine korrigierte Jahresrechnung nachgereicht, wird ersucht, die Tatsache, dass es sich um eine Verbesserung von einer bereits eingereichten Jahresrechnung handelt, auf dem Antragschreiben ersichtlich zu machen.

Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review)

Wird bei einem Unternehmen auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet, ist in der Regel eine Statutenänderung erforderlich. Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditaktiengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Europäische Aktiengesellschaft bedarf der Beschluss über die Statutenänderung der öffentlichen Beurkundung.

Der Verzicht kann auch rückwirkend bezüglich eines vergangenen Geschäftsjahres erklärt werden, sofern der Verzicht vor der Genehmigung der Jahresrechnung dieses Geschäftsjahres durch die ordentliche Generalversammlung erfolgt.¹ Der Verzicht kann sich frühestens auf Geschäftsjahre beziehen, die am oder nach dem 1. Januar 2020 begonnen haben. Aus dem Verzichtsbeschluss muss hervorgehen, ab welchem Geschäftsjahr der Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) erfolgen soll.

Auf der Webseite des Amtes für Justiz kann unter folgendem Link ein Muster für eine Verzichtserklärung abgerufen werden:

<https://www.llv.li/inhalt/11574/amtsstellen/eintragungen>

Verlängerung der Gültigkeit des COVID-19-VJBG

Die Gültigkeit des Gesetzes vom 8. April 2020 über Begleitmassnahmen in der Verwaltung und Justiz in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-VJBG)

¹ Wurde kein Review-Verzicht beschlossen, kann die ordentliche Generalversammlung die Jahresrechnung nur in revidierter Form gültig genehmigen.

(LGBl. 2020 Nr. 136) und somit auch die Sonderbestimmungen zu Versammlungen von Verbandspersonen und Treuunternehmen sowie von Gesellschaftern von Personengesellschaften wurde bis zum 31. Mai 2021 verlängert.

Öffentliche Beurkundungen beim Amt für Justiz

Das Amt für Justiz führt ungeachtet der aktuellen Corona-Situation weiterhin öffentliche Beurkundungen durch. Es wird jedoch ersucht, dass lediglich eine Person zur Beurkundung erscheint und sich allfällige weitere Teilnehmende mittels Vollmachten vertreten lassen.

2. Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA)

Neues Merkblatt betreffend das Verfahren zur Eintragung von aufsichtspflichtigen Stiftungen im Handelsregister und zur Unterstellung unter die Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde

Das neue Merkblatt der STIFA enthält Ausführungen zur Verpflichtung von gemeinnützigen Stiftungen zur Eintragung im Handelsregister sowie zu den Mitteilungspflichten von aufsichtspflichtigen Stiftungen und Anstalten gegenüber der STIFA. Diese Mitteilungspflichten sollen sicherstellen, dass die STIFA von aufsichtspflichtigen Stiftungen und Anstalten Kenntnis erlangt und somit ihrer Aufsichtsfunktion nachkommen kann.

Darüber hinaus zeigt das Merkblatt anhand verschiedener Fallkonstellationen auf, ab welchem Zeitpunkt die Aufsichtspflicht der STIFA beginnt. Dieser Zeitpunkt ist insofern relevant, als dass dieser auch den Beginn der Prüfpflicht der Revisionsstelle bzw. bei Stiftungen die von der Revisionsstellenpflicht befreit sind, den Beginn der Prüfpflicht der STIFA bestimmt.

Zudem wird im Merkblatt der Sonderfall behandelt, dass eine vormals privatnützige Stiftung unmittelbar nach Wegfall des privatnützigen Stiftungszwecks das verbleibende Vermögen gesamthaft gemeinnützig ausschüttet und anschliessend beendet wird. In diesem Zusammenhang gilt ein vereinfachtes Verfahren.

Das neue Merkblatt ist auf der Webseite der STIFA unter den folgenden Links abrufbar:

Deutsche Version:

https://www.stifa.li/wp-content/uploads/MB_STIFA_Unterstellung_gemeinnuetzige_Stiftung.pdf

Englische Version:

https://www.stifa.li/wp-content/uploads/MB_STIFA_Unterstellung-gemeinnuetzige-Stiftung_en.pdf

Merkblatt betreffend die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht aufsichtspflichtiger gemeinnütziger Stiftungen

Um eine Befreiung einer gemeinnützigen Stiftung von der Revisionsstellenpflicht nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b Stiftungsrechtsverordnung (StRV) bei der STIFA beantragen zu können, muss der Stiftungsrat unter anderem gewisse Bestätigungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Anlagepolitik und der Einhaltung spezifischer Anlagekriterien abgeben. Die

diesbezüglichen Ausführungen im Merkblatt (siehe unter Pkt. 2.2.3) wurden dem aktuellen Marktumfeld im Bereich der Vermögensverwaltung angepasst.

Die STIFA weist darauf hin, dass die Anpassungen im Merkblatt auch für bereits von der STIFA bewilligte Revisionsstellenbefreiungen nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b StRV gelten.

Die angepasste Version des Merkblatts ist auf der Webseite der STIFA unter den folgenden Links abrufbar:

Deutsche Version:

https://www.stifa.li/wp-content/uploads/MB_STIFA_Befreiung_Revisionsstellenpflicht1.pdf

Englische Version:

<https://www.stifa.li/wp-content/uploads/Factsheet-on-exemption-from-the-obligation-to-appoint-an-auditor-for.pdf>